



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/02738**  
Datum: 17.09.2026  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.51101  
Verfasser: FB Stadtentwicklung  
und Planung

| Beratungsfolge                                                   | Termin     | Status                     |
|------------------------------------------------------------------|------------|----------------------------|
| Ausschuss für<br>Planungsangelegenheiten und<br>Stadtentwicklung | 13.10.2026 | öffentlich<br>Vorberatung  |
| Stadtrat                                                         | 28.10.2026 | öffentlich<br>Entscheidung |

**Betreff:**     **Verlängerung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die städtebauliche  
Sanierungsmaßnahme Historischer Altstadt kern für die  
Teilgebiete A und B**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Durchführungszeitraum der rechtskräftigen Sanierungssatzung Nr. 1 „Historischer Altstadt kern“ gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB über den bisher festgelegten Zeitraum, datiert mit dem 31.12.2026, für die Teilgebiete A und B um 4 Jahre bis zum 31.12.2030 zu verlängern.
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die in den Anlagen 1 und 5 aufgeführten Maßnahmen im öffentlichen Raum bis zum 31.12.2030 durchzuführen.

René Rebenstorf  
Beigeordneter

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

☒ ja

☐ nein

Aktivierungspflichtige Investition

☐ ja

☐ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

Es könnten die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen nicht für die geplanten Baumaßnahmen im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Ergibt sich aus der Schlussrechnung ein Einnahmeüberschuss (der wegen Aufhebung der Satzung nicht mehr innerhalb der Sanierungsmaßnahme eingesetzt werden kann), so ist der Überschuss zu 1/3 an den Bund und zu 1/3 an das Land Sachsen-Anhalt zurückzuzahlen. Die zur Erreichung der Sanierungsziele notwendigen Maßnahmen im öffentlichen Raum müssten dennoch realisiert werden. Die Finanzierung wäre jedoch ungeklärt.

| A            | Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff. | Jahr      | Höhe (Euro)   | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|--------------|----------------------------------|-----------|---------------|--------------------------------------|
| Ergebnisplan | Ertrag (gesamt)                  |           |               |                                      |
|              | Aufwand<br>(gesamt)              |           |               |                                      |
| Finanzplan   | Einzahlungen<br>(gesamt)         | 2021-2030 | 17.864.400,00 | 8.51108011.715                       |
|              | Auszahlungen<br>(gesamt)         | 2022-2030 | 17.864.400,00 | Siehe Anlage 5!                      |

| B Folgekosten (Stand:                            |                                                 | ab Jahr | Höhe<br>(jährlich,<br>Euro) | Wo veranschlagt<br>(Produkt/Projekt) |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|---------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Nach Durchführung<br>der Maßnahme zu<br>erwarten | <b>Ertrag</b> (gesamt)                          |         |                             |                                      |
|                                                  | <b>Aufwand</b> (ohne<br>Abschreibungen)         |         |                             |                                      |
|                                                  | <b>Aufwand</b><br>(jährliche<br>Abschreibungen) |         |                             |                                      |

|                                  |                                        |                                          |
|----------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|
| Auswirkungen auf den Stellenplan | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn ja, Stellenerweiterung:     |                                        | Stellenreduzierung:                      |
|                                  |                                        |                                          |
| Familienverträglichkeit:         | <input checked="" type="checkbox"/> ja |                                          |
| Gleichstellungsrelevanz:         | <input type="checkbox"/> ja            |                                          |

|               |                                             |                                |                                  |
|---------------|---------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Klimawirkung: | <input checked="" type="checkbox"/> positiv | <input type="checkbox"/> keine | <input type="checkbox"/> negativ |
|---------------|---------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|

|                                  |                             |                                          |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| Haushaltskonsolidierungsrelevant | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
|----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------------|

**Erläuterung:**

Bei der Umsetzung der Vorhaben handelt es sich nicht um Eigenmittel der Stadt, sondern um sanierungsbedingte Einnahmen, welche dem Fördergebiet „Historische Altstadt“ zu zuführen sind. Werden die Vorhaben nicht umgesetzt sind die entstanden Einnahmen an das Land zurückzuzahlen.

## **Zusammenfassende Sachdarstellung und Begründung**

Verlängerung der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Historischer Altstadt kern“ für die Teilgebiete A und B

### **1. Ausgangssituation**

Die Altstadt von Halle (Saale) blieb im 2. Weltkrieg fast unversehrt und ist heute einer der größten Denkmalbereiche Deutschlands mit einem weitgehend erhaltenen mittelalterlichen Straßengrundriss und mehr als 500 Baudenkmalen. Die Altstadt ist als lebendige Stadtmitte von zentraler Bedeutung für die Gesamtstadt. Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Behebung städtebaulicher Missstände wird seit dem Jahr 1995 die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Historischer Altstadt kern“ (Sanierungssatzung Nr. 1) im umfänglichen Verfahren durchgeführt. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Altstadt kern“ ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 30.06.1995 rechtsverbindlich. Mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes „Historischer Altstadt kern“ wurde die Altstadt als Schwerpunkt städtebaulicher Sanierungstätigkeit im Stadtgebiet von Halle (Saale) herausgehoben.

Es wurden seitdem zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Bau-, Wohn- und Lebensqualität im historischen Altstadt kern durchgeführt. Die Gesamtsumme der bisher eingesetzten Fördermittel beläuft sich auf über 160 Mio. €. Ein Großteil der Gebäude ist heute saniert und viele öffentliche Plätze, Straßen und Wege wurden grundhaft ausgebaut und neugestaltet. Die historische Altstadt hat insgesamt einen guten Entwicklungsstand erreicht.

Nach wie vor besteht partiell noch Sanierungsbedarf für einige funktional und gestalterisch bedeutende Bereiche des öffentlichen Raums. Die Verlängerung der Sanierungsmaßnahme bis 31.12.2026 (Beschluss-Nr. VII/2020/01362 vom 30.09.2020) hat zeitlich nicht ausgereicht, um die Sanierung und Instandsetzung der relevanten Straßenräume innerhalb dieser Frist abzuschließen. Um die städtebaulichen Defizite und Missstände im öffentlichen Raum noch im Rahmen der Sanierungsmaßnahme zu beheben, soll die Frist zum Abschluss der Sanierung im „Historischen Altstadt kern“ für diese Bereiche (Teilgebiete A und B – siehe Anlagen 2, 3 und 4) um vier Jahre verlängert werden.

Aus rechtlicher Sicht ist entsprechend § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Für die Teilgebiete 1, 2, 3 und 4 (siehe Anlage 2), die nicht von den noch durchzuführenden Maßnahmen betroffen sind, soll die Sanierungssatzung daher aufgehoben werden (separater Beschluss VIII/2026/02739).

### **2. Begründung**

Die Stadt Halle (Saale) hat am 30.06.1995 die Sanierungssatzung Nr. 1 bekanntgemacht, so dass sie zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Die zu dieser Zeit gültige Fassung des Baugesetzbuches sah noch keine Frist zur Umsetzung vor. § 235 Abs. 1 BauGB der aktuell gültigen Fassung normiert die Pflicht der Gemeinden, Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, spätestens bis zum 31.12.2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben, wenn nicht entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt wurde. Mit Stadtratsbeschluss Beschluss-Nr. VII/2020/01362 vom 30.09.2020 wurde die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historischer Altstadt kern“ bis zum 31.12.2026 verlängert.

In diesem Zusammenhang wurde auch beschlossen, die aufgeführten Maßnahmen im öffentlichen Raum bis zum 31.12.2026 durchzuführen.

## **Verzögerungen in der Durchführung der Sanierung**

Es zeichnet sich ab, dass innerhalb der am 30.09.2020 beschlossenen Frist nicht alle relevanten Maßnahmen im öffentlichen Raum umgesetzt werden können. Gründe für die Verzögerung sind u.a. die Corona-Pandemie (eingeschränkte Planungs- und Beteiligungsprozesse: Abstimmungen konnten zeitweise nicht in Präsenz stattfinden, digitale Formate wurden zwar eingeführt, aber oft erst mit Verzögerung und eingeschränkter Effizienz, Bauvorhaben litten unter Liefer- und Personalengpässen), Schwierigkeiten bei dem politischen Willensbildungsprozess (u.a. beim Baubeschluss Rathausstraße und beim Variantenbeschluss Hallorenring), knappe Personalkapazität der Stadtverwaltung, Kommunale Wärmeplanung (dadurch entstanden neue Anforderungen und Prioritätensetzungen, Abstimmungen mit den Stadtwerken wurden notwendig).

## **Sanierungsziele**

Die Sanierungsziele für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Historischer Altstadt kern“ wurden zeitgleich mit dem Satzungsbeschluss beschlossen (Beschluss Nr. 94/I-47/1050 „Sanierungsziele / Ziele der Rahmenplanung als Grundlage für die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet `Historischer Altstadt kern` / Sanierungssatzung Nr. 1“ vom 23.04.1995). Als wesentliche Ziele wurden definiert:

- die Sanierung des historischen Baubestandes,
- der Erhalt und die Ergänzung des historischen Stadtgefüges,
- die Qualifizierung von Handel, Dienstleistung und Tourismus,
- die Sicherung der Altstadt als Standort für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Kultur
- der Erhalt und die Stärkung der Wohnfunktion
- die Verkehrsentwicklung zu einer leistungsfähigen, im Wesen jedoch verkehrsberuhigten Altstadt
- die Umgestaltung und Sanierung des öffentlichen Raumes einschließlich der Erneuerung der Ver- und Entsorgungssysteme.

In seiner Sitzung am 23.06.2010 beschloss der Stadtrat eine Ergänzung der Sanierungsziele zum Umgang mit Baulücken.

Eine Fortschreibung der Sanierungs- und Entwicklungsziele erfolgte durch das Integrierte Entwicklungskonzept Altstadt (Beschluss Nr. V/2012/11207 vom 30.01.2013).

Die Sanierungsziele und Maßnahmen wurden in einer ausführlichen Analyse zusammen mit der Endabrechnung im Sanierungsbericht 2020 dokumentiert und evaluiert. Darin wurde festgestellt, dass die Altstadt insgesamt bereits einen guten Entwicklungsstand erreicht hat, dass aber noch Sanierungsbedarf für einige bedeutende Bereiche des öffentlichen Raums besteht. Eine detaillierte Beschreibung und Evaluierung der Sanierungsziele erfolgt auch im Beschluss VIII/2026/02739 über die teilweise Aufhebung des Sanierungsgebietes Nr. 1 „Historischer Altstadt kern“ für die Teilgebiete 1, 2, 3 und 4.

Die Sanierungsziele zur Sanierung des historischen Baubestandes sowie zum Erhalt und zur Ergänzung des historischen Stadtgefüges sind erreicht. Da die gesamte Altstadt ein Denkmalsbereich ist und viele Gebäude als Baudenkmale im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen sind, ist die Sanierungssatzung zur Sicherung der historischen Bausubstanz nur noch von geringer Bedeutung. Die geordnete städtebauliche Entwicklung ist außerdem durch die Erhaltungssatzung der „Erweiterten historischen Altstadt“ (Nr. 59) gesichert.

Die Sanierungsziele zur Qualifizierung von Handel, Dienstleistung und Tourismus sowie zur Sicherung der Altstadt als Standort für Bildung, Kunst und Kultur sind erreicht. Das Sanierungsziel zum Erhalt und zur Stärkung der Wohnfunktion ist erfüllt. Auch das Sanierungsziel zur Entwicklung einer leistungsfähigen, im Wesen jedoch verkehrsberuhigten Altstadt ist erreicht.

Allerdings ist das Sanierungsziel zur Umgestaltung und Sanierung des öffentlichen Raumes bislang nicht vollständig erreicht. In Teilbereichen des Sanierungsgebietes sind noch Mängel und Missstände vorhanden, deren Beseitigung bis zum 31.12.2026 nicht möglich ist.

Die Sanierungsziele sollen in ihren Grundzügen weiterverfolgt werden. Zusätzlich zu diesen Zielen sollen für die kommenden Jahre verstärkt Zielsetzungen zur Klimaanpassung und ökologischer Aufwertung (Entsiegelung von befestigten Flächen, Verschattung von Aufenthaltsbereichen, Erhaltung und Erweiterung von Grünflächen, etc). berücksichtigt werden. Ausgangspunkt dafür ist das Grün- und Freiraumkonzept Altstadt (Beschluss-Nr. VII/2022/04461), das am 25.01.2023 als Handlungsgrundlage für die Freiraumentwicklung im Halleschen Stadtkern beschlossen wurde. Damit soll die Überwärmung der stark versiegelten Flächen in der verdichteten Baustruktur der Altstadt abgemindert und somit zur mikroklimatischen Verbesserung beigetragen werden (kommunale Daseinsvorsorge). So kann auch die Aufenthalts- und Lebensqualität langfristig gesichert und erhöht werden.

### **Noch umzusetzende Maßnahmen**

Die Sanierung des öffentlichen Raumes war und ist ein wichtiger Bestandteil der Durchführung der Sanierungsmaßnahme. Der Schwerpunkt lag auf den Hauptgeschäftsstraßen, den zentralen Plätzen sowie auf der Gestaltung des Altstadtringes. In den letzten Jahren wurden die Barfüßerstraße, die Gehwege der Kleinen Steinstraße sowie Freiflächen am Universitätsring und am südlichen Mühlgraben saniert. Es besteht aber noch Sanierungsbedarf für weitere funktional und gestalterisch bedeutende Bereiche des öffentlichen Raums.

In den Teilgebieten A und B befinden sich aktuell folgende Straßensanierungen im Bau bzw. in der Planung:

- Rathausstraße
- Gustav-Anlauf-Straße/ Großer und Kleiner Sandberg
- Große und Kleine Klausstraße / Graseweg/ Salzstraße/ Flutgasse
- Nördliche Oleariusstraße

Der grundhafte Ausbau (Ordnungsmaßnahmen) und die Herstellung dieser Straßen steht in einem engen Zusammenhang mit der Erfüllung des Sanierungsziels zur Umgestaltung und Sanierung des öffentlichen Raumes. Daher sollen diese Maßnahmen bis 2030 noch abgeschlossen werden. Die Finanzierung dieser Maßnahmen ist durch bereits vereinnahmte und noch ausstehende sanierungsbedingte Einnahmen (Ausgleichsbeträge) möglich und vorgesehen (siehe Abschnitt Finanzierung).

Darüber hinaus sollen von den restlichen aus Ausgleichsbeträgen vereinnahmten Geldern bis 2030 in folgenden Bereichen grünplanerische und Aufwertungsmaßnahmen zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung umgesetzt werden:

- Joliot-Curie-Platz (Freiflächengestaltung Parkanlage)
- Domplatz (Freiflächengestaltung)
- Leipziger Straße (Freiflächengestaltung im Bereich an der Ulrichskirche)
- Stützmauer Straße der OdF (Sanierung)
- Moritzburgring (Freiflächengestaltung)
- Hallorenring (Oberflächenertüchtigung und Straßenbegleitgrün).

Damit können wichtige Einzelmaßnahmen des Begrünungskonzeptes Altstadt realisiert werden. Die Maßnahmen am Hallorenring und Moritzburgring dienen dem Sanierungsziel der Gestaltung des Altstadtringes als attraktiver Aufenthaltsraum. Dem Altstadtring kommt als eine der wenigen innenstadtnahen, öffentlichen Grünflächen im Kontrast zur stark versiegelten und dicht bebauten historischen Altstadt ein großes Gewicht als grüner Ausgleichsraum und Klimaoase zu.

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sollen mithilfe anderer Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten umgesetzt werden:

- Waisenhausring (Geh- und Radweg sowie Erweiterung/Gestaltung des Grünstreifens mit den Straßenbäumen)
- Stadtpark (5. Bauabschnitt Freiflächengestaltung - Förderung über „Lebendige Zentren“)

- Universitätsring (Freiflächengestaltung westlich der Oper)
- Verbindung Waisenhausring – Große Brauhausstraße (neuer Fuß- und Radweg – städtebaulicher Vertrag mit privatem Investor).

Innerhalb des Zeitraumes bis Ende 2030 werden aufgrund der fehlenden Finanzierung die Vorhaben zur Sanierung der Straßen Mühlporfte/ Schlossberg/ Mühlgasse/ Bergstraße und Oleariusstraße Süd/ Salzgrafenstraße nicht umzusetzen sein. Die Oberflächen der Gehwege wurden aber Ende der 1980er Jahr im Zusammenhang mit der Errichtung der Plattenbauten erneuert. Somit sind diese in einem relativ ordentlichen Zustand.

Mit der Umsetzung der ausgewählten Maßnahmen werden wesentliche funktional und gestalterisch bedeutende Bereiche des öffentlichen Raums saniert sein und das Sanierungsziel zur Umgestaltung und Sanierung des öffentlichen Raumes kann dann als im Wesentlichen erreicht gelten.

### **Verlängerung der Sanierungsmaßnahme**

Hieraus ergibt sich das Erfordernis zur weiteren Verlängerung des Durchführungszeitraumes für die Sanierungsmaßnahmen „Historischer Altstadt kern“ auf der gesetzlichen Grundlage von § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB und § 235 Abs. 4 BauGB für die betroffenen Bereiche (Teilgebiete A und B – siehe Anlagen 2, 3 und 4).

Die Abgrenzung der Teilgebiete orientiert sich an den Bodenrichtwertzonen:

- *Teilgebiet A:* Zonen 3, 6 (teilweise –westlicher Bereich), 12, 13, 14, 15, 16, 20 (teilweise–östlicher Bereich), 27, 28, 29, 30, 31, 32 (teilweise –nördlicher Bereich), 34, 35, 36, 37, 46, 47
- *Teilgebiet B:* Zone 41

Die Orientierung der Umgriffe der Teilgebiete an den Bodenrichtwertzonen nimmt Bezug auf die mit Entlassung der übrigen Teilbereiche anfallende Ausgleichbetragerhebung.

Es wird eingeschätzt, dass eine Verlängerung der Sanierungsmaßnahme bis 31.12.2030 auch im Zusammenspiel mit den ausgewählten, noch umzusetzenden Maßnahmen zur Straßensanierung und Freiraumgestaltung gegenüber den Eigentümern vertretbar ist.

Nach derzeitiger Einschätzung des Sanierungsfortschritts und unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange soll die Durchführungsfrist für die von den Maßnahmen im öffentlichen Raum betroffenen Bereiche /Zonen bis zum 31.12.2030 verlängert werden, um weitere wesentliche Vorhaben zur Erreichung der Sanierungsziele umzusetzen. Ohne eine Verlängerung der Durchführungsfrist würde die Erreichung der Sanierungsziele wesentlich erschwert.

Alle anderen Grundstücke in den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 (siehe Anlage 2 Übersicht Teilgebiete) sollen zum 31.12.2026 aus der Sanierungsmaßnahme entlassen werden (separate Beschlussvorlage VIII/2026/02739).

### **3. Finanzierung**

Der Bund hat das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ mit dem Programmjahr 2013 geschlossen. Damit ist die Finanzierung der Altstadtstraßen mit Städtebaufördermittel aus diesem Programm nicht mehr möglich gewesen. Mit dem Beschluss des Stadtrats vom 30.09.2015 zur vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages durch alle Eigentümerinnen und Eigentümer im Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ wurde die Möglichkeit geschaffen, sanierungsbedingte Einnahmen vor Abschluss des Sanierungsgebietes zu erzielen. Die Stadt kann die sanierungsbedingten Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet einsetzen.

Durch die Verlängerung der Sanierungsmaßnahme ist es möglich, die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen noch für die Straßenbaumaßnahmen einzusetzen, die zur Erreichung aller Sanierungsziele notwendig sind.

Die Stadt Halle (Saale) hat in dem Zeitraum von 2001 bis 2025 Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen von insgesamt rd. 10 Mio € erzielt. Mit den bereits vereinnahmten Ausgleichsbeträgen und weiteren Einzahlungen aus Grundstücksverkaufserlösen im Sanierungsgebiet werden bzw. wurden Bauvorhaben, wie die Sanierung des Jenastifts, die Außenanlagen des Jenastifts sowie der Ausbau der Kleinen Steinstraße, der Barfüßerstraße, der Schulstraße, der Rathausstraße, der Gustav-Anlauf-Straße mit Kleinem und Großem Sandberg, der nördlichen Oleariusstraße, Kleine/Große Klausstraße, Salzstraße, Flutgasse und Graseweg sowie die Maßnahmen aus dem Grün und Freiraumkonzept Altstadt (u.a. Joliot-Curie-Platz, Domplatz, Leipziger Straße, Domplatz, Hallorenring) umgesetzt.

Über Ablösevereinbarungen und Ausgleichbetragszahlungen können insgesamt noch ca. 7 Mio. € an Einnahmen erzielt werden. Weiterhin sind noch Grundstücksverkaufserlöse zu erwarten.

Die in der Anlage 5 aufgeführten Maßnahmen im öffentlichen Raum sollen überwiegend mit den aus Ausgleichbeträgen zur Verfügung stehenden Mitteln realisiert werden. Die Vorhaben wurden und werden mit der Haushaltsplanung im Finanzplan der Stadt Halle (Saale) veranschlagt.

Bislang werden die Ausgleichsbeträge in Absprache mit den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern im bestehenden Satzungsgebiet auf freiwilliger Basis erhoben (Ablösevereinbarungen). Nach Teilaufhebung der Sanierungssatzung werden die Eigentümerinnen und Eigentümer in den entlassenen Bereichen/Zonen (Teilgebiete 1, 2, 3 und 4) ab 2027 rechtlich per Bescheid verpflichtet, die Ausgleichsbeträge an die Stadt Halle (Saale) zu zahlen. Für die Teilgebiete A und B, für die die Geltungsdauer der Sanierungssatzung verlängert wird, besteht bis Ende 2030 weiterhin die Möglichkeit zum Abschluss von freiwilligen Ablösevereinbarungen. Ab 2031 werden auch dort die Ausgleichsbeträge per Bescheid erhoben. Auf Grund der bestehenden Konstellationen muss die Stadt Halle (Saale) eigenmitteltechnisch die Sanierung der Altstadtstraßen vorfinanzieren. Ausgleichsbeträge sind zweckgebundene sanierungsbedingte Einnahmen der Stadt, die der Refinanzierung der getätigten Ausgaben dienen. Einnahmen durch Ausgleichsbeträge, die nicht innerhalb der Sanierungsmaßnahme verausgabt werden, muss die Stadt zu 2/3 an den Bund und das Land abführen.

Die hier vorgelegten Zahlen (prognostische Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen und Kostenschätzungen der Straßenbaumaßnahmen) sind überschlägige Annahmen, die auf den Kenntnissen zum gegenwärtigen Zeitpunkt beruhen.

#### **4. Familienverträglichkeitsprüfung**

Die Verlängerung der Sanierungssatzung für die Teilgebiete A und B wurde innerhalb des Jour fixes zur Familienverträglichkeit am 18.06.2026 vorgestellt und bestätigt. Gegenstand ist die Verlängerung der Geltungsdauer einer bereits bestehenden Satzung. Der geplante Ausbau der Straßen und Wegeverbindungen trägt zu einer weiteren Steigerung der Aufenthaltsqualität der Altstadt und damit auch zum Wohlbefinden von Familien bei. Insbesondere die geplanten Begrünungsmaßnahmen fördern eine familienfreundliche, stadtökologische Umgebung, indem sie Schatten spenden, Hitzeinseln reduzieren und das soziale Miteinander stärken.

#### **5. Klimawirkung**

Bei der Verlängerung von Teilgebieten der Satzung der Stadt Halle (Saale) über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Historischer Altstadt kern“ handelt es sich um die Verlängerung einer bereits bestehenden Satzung. Allerdings kann die Umsetzung der

geplanten Maßnahmen (insbesondere der zur Begrünung der Altstadt) dann zu einer positiven Klimawirkung beitragen.

### **Anlagen:**

Anlagen gesamt

- Anlage 1 Lageplan „Öffentlicher Raum Sanierungsstand Dezember 2025 und geplante Maßnahmen“
- Anlage 2 Übersicht Teilgebiete
- Anlage 3 Lageplan Geltungsbereich Teilgebiete A und B
- Anlage 4 Liste der im Geltungsbereich der verlängerten Sanierungssatzung gelegenen Flurstücke
- Anlage 5 Finanzierungsübersicht geplante Maßnahmen im öffentlichen Raum „Histor. Altstadt kern“